



Der
Rechnungshof



Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 15. April 2015
GZ 300.238/007-2B 1/15

**Bundesgesetz, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 und das Land- und
forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonen-
gesetz 1969 geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 10. März 2015,
GZ. BMLFUW-LE.5.7.2/0003-RD 3/2015, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf
und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs-
und Gebarungskontrolle zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt
Stellung:

**1. Zu § 54 Abs. 3 des Land- und forstwirtschaftlichen
LLDG 1985 i.d.F. des vorliegenden Entwurfs**

Die zit. Bestimmung soll die Gleichstellung mit den land- und forstwirtschaftlichen
Vertragslehrpersonen des neuen Entlohnungsschemas, bei denen auch Projekte der
Qualitätssicherung in die Lehrverpflichtung eingerechnet werden können, herstellen.
Den Erläuterungen zufolge sieht das neue Dienstrecht (pd-Schema) eine Verminderung
der Lehrverpflichtung um bis zu vier Wochenstunden vor, dies entspreche einer
Verminderung von fünf Werteinheiten im geltenden Dienstrecht. Nach Auffassung des
RH handelt es sich jedoch um eine Einrechnung im Ausmaß von einer bis maximal
zwei Wochenstunden (siehe § 8 Abs. 3 Land- und forstwirtschaftliches Landesvertrags-
lehrpersonengesetz i.d.F. BGBl. I Nr. 211/2013). Aus diesem Grund ist die beabsichtigte
Verminderung der Lehrverpflichtung um fünf Werteinheiten zu kritisieren. In diesem
Zusammenhang verweist der RH darüber hinaus auf seine im Bericht „Personalplanung



GZ 300.238/007-2B1/15

Seite 2 / 4

im Bereich der Bundeslehrer“ (Reihe Bund 2013/5, TZ 31) ausgesprochene Empfehlung, das Instrument der Einrechnung sparsam einzusetzen.

Ergänzend wäre anzuführen, dass die österreichischen Lehrer im internationalen Vergleich unterdurchschnittlich wenig unterrichten. Während in der Sekundarstufe II Lehrer im OECD-Schnitt 664 Stunden unterrichten, sind dies in Österreich lediglich 589 Stunden (OECD, Bildung auf einen Blick, S. 630). Auch aus diesem Grund kritisiert der RH diese geplante Änderung.

2. Zu § 54 Abs. 4 des Land- und forstwirtschaftlichen LLDG 1985 i.d.F. des vorliegenden Entwurfs

Die Dienstrechts-Novelle – Pädagogischer Dienst (BGBl. I Nr. 211/2013) legt die Vergütungsregelungen für Vertretungsstunden der Bundeslehrpersonen und Landeslehrpersonen (allgemein bildende Pflichtschulen sowie land- und forstwirtschaftliche Fachschulen) einheitlich fest (ab der 25. Vertretungsstunde). Der RH kritisiert in diesem Zusammenhang die abweichende Regelung für Landeslehrpersonen an berufsbildenden Pflichtschulen – auch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen –, wonach eine Vergütung bereits ab der ersten Vertretungsstunde pro Woche gebührt. Diese abweichende Bestimmung widerspricht einer Harmonisierung der Vergütungsregelungen für Vertretungsstunden.

Eine Angleichung der bestehenden Bestimmungen („Dienstrecht alt“) für die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschullehrpersonen laut vorliegendem Entwurf scheint nach Ansicht des RH nicht zweckmäßig, weil eine Vielfalt an Regelungen für Vertretungsstunden – nach Dienstrecht alt und neu – weiterhin über Jahrzehnte bestehen wird. Vielmehr empfiehlt der RH, die Angleichung der Vergütungsregelung für sämtliche Lehrpersonen (z.B. ab der 25. Vertretungsstunde).

3. Zu § 56a des Land- und forstwirtschaftlichen LLDG 1985 i.d.F. des vorliegenden Entwurfs

Mit der Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst, BGBl. I Nr. 211/2013, wurden Leitungsfunktionen für land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonen eingeführt, die im bestehenden Dienstrecht nicht vorgesehen sind. Die zitierte Bestimmung regelt die Bestellung von Lehrpersonen des bestehenden Entlohnungsschemas in die Funktion Abteilungsvorstellung sowie die damit einhergehenden Rechte und Pflichten. Diesbezüglich wird teilweise einer Empfehlung des RH aus dem Bericht „Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen“ (Reihe Bund 2011/9, TZ 19) Rechnung getragen, wonach auch für die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fach-



GZ 300.238/007-2B1/15

Seite 3 / 4

schulen kostengünstige Leitungsstrukturen gesetzlich zu verankern wären. Die geplante Maßnahme wird daher befürwortet.

Der RH verweist in diesem Zusammenhang allerdings auf seine Stellungnahme zum Entwurf der Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst 542/ME XXIV. GP (Schreiben vom 17. September 2013, GZ 300.085/002-2B1/13, S. 14/15; abrufbar unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/SNME/SNME_13640/index.shtml), in der er die „doppelte Vergütung“ bei Ausübung der Abteilungsvorstellung beanstandete, nämlich einerseits durch die Minderung der Unterrichtsverpflichtung und andererseits durch die damit bezüglich ihrer Höhe in direkter Relation stehende Dienstzulage. Der RH regte daher an, das gewählte System dahingehend zu überarbeiten, dass eine solche „Doppelvergütung“ möglichst ausgeschlossen ist.

4. Zu § 56b des Land- und forstwirtschaftlichen LLDG 1985 i.d.F. des vorliegenden Entwurfs

Hinsichtlich der verwaltungsmäßigen Unterstützung der Schulleitung verweist der RH auf seine bereits mehrfach ausgesprochene Empfehlung, für die Tätigkeit der Administratorinnen und Administratoren Verwaltungsbedienstete anstelle von Lehrkräften einzusetzen („Personalplanung im Bereich der Bundeslehrer“, Reihe Bund 2013/5, TZ 29; „Bundesschulzentrum Linz-Auhof“, Reihe Bund 2005/10, TZ 8; *Rechnungshof*, Verwaltungsreform 2011, Reihe Positionen 2011/1, S. 278 lfd. Nr. 349; Schreiben vom 17. September 2013, GZ 300.085/002-2B1/13, S. 7).

Dadurch könnten Kostenvorteile lukriert werden: So bräuchte der Einsatz von Verwaltungsbediensteten anstelle von Lehrkräften für die Tätigkeit als Administratoren, Schulbibliothekare und IT-Betreuer an den Bundesschulen Einsparungen von rd. 13 Mio. EUR jährlich („Personalplanung im Bereich der Bundeslehrer“, Reihe Bund 2013/5, S. 13).

Im Gegensatz dazu sieht § 56b des Entwurfs die Möglichkeit der Betrauung einer Lehrperson „mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung und Vertretung der Schulleitung“ und damit die Einrichtung einer Administration vor. Wie auch bei Abteilungsvorstellungen kritisiert der RH die doppelte Vergütung bei Ausübung der Funktion der verwaltungsmäßigen Unterstützung der Schulleitung, nämlich durch die Minderung der Unterrichtsverpflichtung einerseits und durch die Dienstzulage andererseits (siehe oben).

Zudem hält der RH an seiner generellen Empfehlung fest, den Einsatz von Lehrpersonen für nicht-unterrichtliche Tätigkeiten zu evaluieren und Verwaltungskräfte



GZ 300.238/007-2B1/15

Seite 4 / 4

einzusetzen („Personalplanung im Bereich der Bundeslehrer“, Reihe Bund 2013/5, TZ 29).

5. Einbeziehung des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens in eine umfassende Schulreform

In seinem Bericht „Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen“ (Reihe Bund 2011/9, TZ 5) hat der RH kritisiert, dass das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen im österreichischen Bildungssystem eine Sonderstellung einnimmt. Dazu trägt die – verglichen mit dem übrigen Schulwesen – völlig andere Kompetenzverteilung sowohl auf Bundesebene als auch zwischen Bund und Ländern bei. Er hatte daher dem BMLFUW, dem BMBF und den überprüften Ländern empfohlen, das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen in eine umfassende Reform des österreichischen Schulwesens einzubeziehen. Aus Anlass dieser Gesetzesbegutachtung weist der RH neuerlich auf diesen Handlungsbedarf hin.

6. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Erläuterungen enthalten Berechnungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zur Abteilungsvorstehung und zur verwaltungsmäßigen Unterstützung und Vertretung der Schulleitung. Nicht beziffert werden die zusätzlichen Ausgaben, die damit verbunden sind, dass land- und forstwirtschaftliche Berufsschullehrer mit dem vorliegenden Entwurf ab der ersten Vertretungsstunde eine Abgeltung erhalten. Nach Ansicht des RH müsste zumindest eine Schätzung aufgrund der Daten vergangener Schuljahre möglich sein. Auch die finanziellen Auswirkungen der Einrechnungen für Qualitätsinitiativen wurden nicht dargestellt.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hierzu ergangenen WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung, BGBl. II Nr. 490/2012.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: